



Bürgergemeinde  
Pieterlen

## **Benützungsglement**

**für den**

**Saal «Im Himmel»**

**Alte Landstrasse 10, 2542 Pieterlen**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Zweck

#### Art. 1

Dieses Reglement regelt die Benützung des Saals „Im Himmel“.

Der Saal dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Pieterlen.

### Geltungsbereich

#### Art. 2

Folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- Saal
- Galerie
- Bühne
- Küche
- Garderobe
- Sanitärbereich
- Parkplätze

Gegen Aufpreis kann eine Bar sowie die Ton- und/oder die Lichtanlage dazu gemietet werden.

### Benutzer

Der Saal wird an ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen sowie an Privatpersonen, welche in Pieterlen wohnhaft sind, vermietet.

**Die Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist untersagt.**

### Aufsicht

#### Art. 3

Der Burgerrat führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Räumlichkeiten.

Für Saalordnung, Schlüsselübergabe und Abnahme der Lokalität ist der Saalwart zuständig.

### Zuständigkeit für die Vermietung

#### Art. 4

Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Verwaltung der Burgergemeinde Pieterlen zuständig (Vermietungsstelle).

### Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

#### Art. 5

Über die erteilte Bewilligung orientiert die Vermietungsstelle den zuständigen Abwart.

Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Vermietungsstelle sofort zu melden. Dem Gesuchsteller wird in diesem Fall folgende Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt:

90 – 31 Tage vor dem Reservationsdatum	30 % der Miete
30 - 8 Tage vor dem Reservationsdatum	60 % der Miete
ab 7 Tage vor dem Reservationsdatum	100 % der Miete

<b>Widerruf von Benützungsbewilligungen</b>	<p><b>Art. 6</b> Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass die Räumlichkeiten für einen andern als den angegebenen Zweck benützt werden kann die Benützungsbewilligung durch den Burgerrat widerrufen werden.</p> <p>Erweist sich der tatsächliche Zweck des Anlasses als widerrechtlich, wird die Benützungsbewilligung zwingend widerrufen.</p> <p>Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Burgergemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.</p>
<b>Mietvertrag</b>	<p><b>Art. 7</b> Der Mietvertrag enthält die genaue Adresse des Mieters, Art des Anlasses, voraussichtliche Anzahl Personen, Mietdauer und Tarif. Das Mindestalter für Mieter beträgt 18 Jahre. Der Vertrag ist gültig nach beidseitiger Unterzeichnung des Mietvertrags und des Benützungsreglements. Je eine Kopie des Vertrags geht an den Saalwart und den Kassier.</p>
<b>Haftung, Versicherung</b>	<p><b>Art. 8</b> Die Benützer der Räumlichkeiten haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder von Zuschauern verursachten Schäden.</p> <p>Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Burgergemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.</p> <p>Die Burgergemeinde Pieterlen lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.</p> <p>Die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.</p>
<b>Ausschluss von der Benützung</b>	<p><b>Art. 9</b> Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Burgerrat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 belegt und/oder von der Benützung der Räumlichkeiten zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.</p>

## **2. Berechtigte Nutzungen**

### **Ausschluss von gewissen Anlässen**

#### **Art. 10**

Der Burgerrat kann die Benützung der Räumlichkeiten für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligungen werden namentlich erteilt für:

- a) Anlässe mit extremistischem Hintergrund
- b) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind
- c) Anlässe mit religiösen Zeremonien oder religiösem Hintergrund

## **3. Benützungsvorschriften**

### **Allgemeines**

#### **Art. 11**

Die Benützung der Räumlichkeiten hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

Notausgänge sind frei zu halten und dürfen nicht abgeschlossen werden. Der Standort des Feuerlöschpostens ist vorzumerken.

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Fenster und Türen sind zu schliessen. Unterhaltungsmusik im Saal ist bis max. 02.00 Uhr gestattet. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

### **Schutz von Decken, Böden und Wänden**

#### **Art. 12**

Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Leicht brennbare Dekorationen sind verboten.

Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für die Bodenbeläge, so sind diese auf Kosten des Veranstalters abzudecken. Über den Einsatz der Schutzbeläge entscheidet der Abwart.

### **Wirtetätigkeit**

#### **Art. 13**

Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Räumlichkeiten ist bewilligungspflichtig. Für das Einholen der Bewilligung ist der Veranstalter zuständig.

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Wirtschaftsbetrieb nach den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes zu führen.

### **Rauchverbot**

#### **Art. 14**

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

**Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallsorgung** **Art. 15**  
Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

Die Räumlichkeiten müssen nach der Benützung besenrein und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. Die Küche und die sanitären Anlagen sind zu reinigen.

Für die Abfallbeseitigung ist der Benützer verantwortlich.

**Gebühren** **Art. 15**  
Für die Benützung der Räumlichkeiten sind der Burgergemeinde Pieterlen die im Anhang aufgeführten Gebühren zu entrichten.

Die Gebühr ist vor Mietantritt zu bezahlen.

#### **4. Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten, Änderungen** **Art. 16**  
Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Burgerrat am 10. September 2024 in Kraft. Es kann durch den Burgerrat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

2542 Pieterlen, 10. September 2024

#### **Burgergemeinde Pieterlen**

Hans-Peter Scholl  
Burgergemeindepäsident

Beatrice Köhler  
Sekretärin

## Anhang I

### **Benützungsgebühren**

Der Saal kann für ½ Tag, einen ganzen Tag oder mehrere Tage gemietet werden. Die Vermietung erfolgt in der Reihenfolge der Gesuchseingänge.

Für Organisationen und Privatpersonen gilt Tarif A, für kommerzielle Anlässe (wenn Ware zum Kauf angeboten und/oder Eintritt verlangt werden) gilt Tarif B.

½ Tag = ab 17.00 Uhr bis anderntags 09.00 Uhr oder ab 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1 Tag = ab 17.00 Uhr bis anderntags 16.00 Uhr oder ab 10.00 Uhr bis anderntags 09.00 Uhr

Die Zeiten können nach Bedarf individuell angepasst werden. Die Saalübernahme und -abgabe ist mit dem Saalwart zu vereinbaren.

<b>Mietpreise</b>	<b>Privatanlass</b>	<b>Kommerzieller Anlass</b>
½ Tag	CHF 250.00	CHF 350.00
1 Tag	CHF 350.00	CHF 450.00
Miete Tonanlage	CHF 50.00	CHF 50.00
Miete Lichtanlage	CHF 50.00	CHF 50.00
Miete Bar	CHF 50.00	CHF 50.00
Reinigung Böden bei normaler Verschmutzung	CHF 50.00	CHF 50.00

Mehraufwand wird in Rechnung gestellt.